

Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Dr. Ludwig Spaenle**, Heinz Donhauser, Hermann Imhof, Bernd Kränzle, Walter Nadler, Martin Neumeyer, Roland Richter, Alfred Sauter, Prof. Dr. Hans Gerhard Stockinger, Gerhard Wägemann, Ernst Weidenbusch, Dr. Thomas Zimmermann **CSU**

zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen

A) Problem

Durch das 7. Gesetz zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes (7. HRG-ÄndG) vom 28. August 2004 (BGBl I S. 2298), das auf einer gemeinsamen Initiative der Länder beruht, wurde die rahmenrechtliche Regelung der Hochschulzulassung neu geordnet.

Durch diese Neuordnung wurde einerseits das Auswahlrecht der Hochschulen bei den in das Vergabeverfahren derzeit einbezogenen Studiengängen wesentlich erweitert, andererseits soll es den bestqualifizierten Bewerberinnen und Bewerbern ermöglicht werden, die gewünschte Hochschule auszuwählen.

So sieht die Neuregelung im Hochschulrahmengesetz vor, dass 20 % der Studienplätze nach der Abiturnote, weitere 20 % nach der Wartezeit und 60 % durch die Hochschulen vergeben werden. Statt bisher 24 % werden künftig 60 % der Studentinnen und Studenten von den Hochschulen direkt ausgewählt. Die Abwicklung der Abiturbesten- und der Wartezeitquote obliegt dagegen der ZVS.

Das Hochschulauswahlverfahren erfolgt anhand von Auswahlkriterien, die im Hochschulrahmengesetz zwar benannt, aber ausdrücklich nicht abschließend aufgezählt sind. Die Ausgestaltung des Hochschulauswahlverfahrens bleibt damit den Ländern überlassen. Dieser Spielraum wird durch den vorliegenden Entwurf im Wesentlichen an die Hochschulen weitergegeben.

Die zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung ergibt sich bei dem vorliegenden Gesetzentwurf durch die Verpflichtung des Landesgesetzgebers, das Landesrecht dem Hochschulrahmengesetz auf der Grundlage der Änderungen durch das 7. HRGÄndG anzupassen.

Da das neue Verfahren erstmals zum Wintersemester 2005/2006 Anwendung finden soll, ist im Hinblick auf die notwendigen Vorbereitungen bei der ZVS und an den Hochschulen eine kurzfristige Umsetzung in Landesrecht erforderlich.

B) Lösung

Das bayerische Landesrecht wird der Änderung des Hochschulrahmengesetzes durch das 7. HRGÄndG angepasst, damit die erstmalige Anwendung des neuen Vergaberechts - wie im Hochschulrahmengesetz vorgesehen - zum Wintersemester 2005/2006 erfolgen kann. Der Entwurf beschränkt sich auf die für die Durchführung des Auswahlverfahrens der ZVS für das Wintersemester 2005/2006 unverzichtbaren Regelungen und gibt den Gestaltungsspielraum des Hochschulrahmengesetzes an die Hochschulen weiter.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Die Aufwendungen für die Durchführung des Auswahlverfahrens sind abhängig von dessen Ausgestaltung durch die einzelnen Hochschulen. Ein etwaiger Mehrbedarf wird von den Hochschulen durch Effizienzgewinne im Rahmen der Hochschulstrukturreform erwirtschaftet bzw. durch entsprechende Prioritätensetzung im Rahmen der vorhandenen Stellen und Mittel bestritten. Die Stärkung des Auswahlrechts der Hochschulen lässt eine nachhaltige Verringerung der Abbrecherquoten und damit weitere Effizienzgewinne erwarten.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen

§ 1

In das Gesetz zur Ausführung des Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen vom 19. Februar 1988 (GVBl S. 18, BayRS 2210-8-2-WFK), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24. Dezember 2001 (GVBl S. 991), wird folgender neuer Art. 7a eingefügt:

„Art. 7a

(1) ¹Die Hochschulen vergeben die Studienplätze im Verfahren nach § 32 Abs. 3 Nr. 3 des Hochschulrahmengesetzes nach folgenden Kriterien:

1. Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung,
2. gewichtete Einzelnoten der Hochschulzugangsberechtigung, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben,
3. Ergebnis eines fachspezifischen Studierfähigkeitstests,
4. Art einer Berufsausbildung oder Berufstätigkeit,
5. Ergebnis eines von der Hochschule durchzuführenden Gesprächs mit den Bewerberinnen und Bewerbern, das Aufschluss über die Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers und über die Identifikation mit dem gewählten Studium und dem angestrebten Beruf geben sowie zur Vermeidung von Fehlvorstellungen über die Anforderungen des Studiums dienen soll,
6. aufgrund einer Verbindung von Kriterien nach den Nrn. 1 bis 5.

²Im Rahmen der Kriterien für die Auswahl nach Satz 1 Nrn. 2 bis 5 ist zumindest gleichrangig das Kriterium für die Auswahl nach Satz 1 Nr. 1 zu berücksichtigen.

(2) ¹Die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Auswahlgesprächen kann begrenzt werden. ²In diesem Fall entscheidet die Hochschule über die Teilnahme nach einem der in Absatz 1 Nrn. 1 bis 4 genannten Kriterien, nach dem Grad der Ortspräferenz oder nach einer Verbindung dieser Kriterien.

(3) ¹Die Hochschule regelt die nähere Ausgestaltung des Hochschulauswahlverfahrens, insbesondere die nach den Abs. 1 und 2 zu treffenden Regelungen, durch Satzung. ²Die Satzung bedarf abweichend von Art. 6 Abs. 1 Satz 2 BayHSchG keiner Genehmigung.“

§ 2

In-Kraft-Treten

¹Dieses Gesetz tritt am 1. März 2005 in Kraft. ²Die Bestimmungen sind erstmals auf das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2005/2006 anzuwenden.

Begründung:

Zu den einzelnen Vorschriften:

zu § 1:

Art. 7a betrifft die Auswahlverfahren in den Studiengängen, die in das Verfahren der ZVS einbezogen sind. Dies ergibt sich aus der Bezugnahme auf das Hochschulrahmengesetz in Absatz 1 Satz 1. Die in Art. 7a Abs. 1 Satz 1 vorgegebenen Auswahlkriterien entsprechen den in § 32 Abs. 3 Nr. 3 Buchst. a bis f HRG genannten Regelbeispiels-Kriterien. Der Entscheidungsspielraum darüber, welche Auswahlkriterien tatsächlich angewendet werden, wird an die Hochschulen weitergegeben, die diese Frage sowie die gesamte Ausgestaltung des Hochschulauswahlverfahrens durch Satzung zu regeln haben (Art. 7a Abs. 3).

Zu § 2:

In Satz 1 wird das In-Kraft-Treten des Gesetzes geregelt. Nach Art. 76 Abs. 2 der Bayerischen Verfassung ist hierfür ein konkreter Tag zu bestimmen. Das neue Verfahren selbst soll erstmals im Wintersemester 2005/2006 angewandt werden (Satz 2).